

Aufgabe amtliche Veröffentlichung am 7.2.2017 erscheint am 10.2.2017

	Oberwil-Lieli
Baugesuch:	
Gesuchsteller:	René Saladin, Oberwil-Lieli
Lage:	Parzelle 437, Birmensdorferstrasse
Bauvorhaben:	Stützmauern zu Parzelle 1230
Öffentliche Auflage:	10. Februar 2017 – 13. März 2017
Allfällige Einwendungen sind gestützt auf § 60 BauG während der öffentlichen Auflage zu erheben. Diese sind schriftlich im Doppel dem Gemeinderat Oberwil-Lieli einzureichen und haben nebst einer Begründung einen Antrag zu enthalten.	
8966 Oberwil-Lieli, 7. Januar 2017	
Der Gemeinderat	

Massnahmen in Sachen Bushaltestelle „im Moos“ an der Lielistrasse

Dem Gemeinderat wurde gemeldet, dass bei der Bushaltestelle „im Moos“ gefährliche Situationen entstehen, indem Fahrzeuglenker den dort haltenden Bus überholen, trotz durchzogener Mittellinie.

Der Gemeinderat hat deswegen entschieden, diese durchgezogene Mittellinie ein Stück zu verlängern. Da bei der Abzweigung im Moos bisher drei Striche waren fühlten sich offenbar verschiedene Fahrzeuglenker veranlasst zu überholen. An dieser Stelle sei erwähnt, dass diese zwei bis drei Striche keinesfalls erlauben, den stehenden Bus zu überholen. Diese Striche dienen einzig dafür, dass in Richtung Unterlunkhofen Fahrende im Moos nach links abbiegen dürfen.

Fehlbare Fahrzeuglenker – also solche die dennoch überholen – werden gebüsst.

Im Weiteren wurde mit Postauto vereinbart, dass der Bus künftig keine Pause mehr bei der Bushaltestelle „im Moos“ macht, sondern z.B. bei der Haltestelle „Post“.

Parzelle 108 bei der Kirche / Kirchweg

Dem Gemeinderat wurde gemeldet, dass am Kirchweg viele Fahrzeuge oft und lange parken. Dies führt unter anderem dazu, dass der Kehrichtwagen auf seiner Tour kaum mehr durchkommt. Auch die Schneeräumung wird durch dieses Parkieren stark behindert. Für allfällig entstehende Schäden an Fahrzeugen lehnt die Gemeinde Oberwil-Lieli jegliche Haftung ab.

Auf dem Kirchweg bestehen heute bereits Parkverbotslinien (gelbe Striche, durchbrochen mit gelben Kreuzen) gemäss Artikel 79 der Signalisationsverordnung (SSV). Offenbar werden diese missachtet. Der Gemeinderat hat entschieden, als zusätzliche Massnahme gegen „wildes Parkieren“, drei seitliche Parkfelder entlang der Parzelle 108 zu markieren und mit dem Schild „Parkieren mit Parkscheibe“ sowie mit Zusatzschild „maximal 3 Stunden“ zu signalisieren. Das bedeutet, dass künftig auf der Parzelle 108 (= Kirchweg) einzig auf diesen drei Parkfeldern parkiert werden darf und das während einer maximalen Dauer von drei Stunden. Bedingung ist, dass die Parkscheibe korrekt eingestellt und hinter der Frontscheibe platziert wurde.

Die bestehende Parkverbotslinie wird auf Parzelle 108 um 18 Meter (ab Beginn Kirchenmauer bei der Strassenlaterne) verlängert bzw. stückweise erneuert.

<i>Aufgabe amtliche Veröffentlichung am 7.2.2017 erscheint am 10.2.2017</i>

Parzelle 108 bei der Kirche / Kirchweg

Der Gemeinderat wird zudem ein Abschleppschild aufstellen und lässt Fahrzeuge von Fehlbaren auf deren Kosten abschleppen.

Parzelle 106 bei der Kirche / Kirchweg

Der Gemeinderat wird vis à vis der bestehenden Parkplätze, entlang der Kirchenmauer, eine neue Parkverbotslinie (gemäss Artikel 79 SSV) markieren lassen.

Amtliche Publikation (erscheint auch im Amtsblatt des Kantons Aargau)**Oberwil-Lieli**

Kirchweg, Parzelle 108 im Bereich der Kirchenmauer Markierung von drei weissen Parkfeldern in Verbindung mit der Tafel „Parkieren mit Parkscheibe“ sowie Zusatztafel „maximal 3 Stunden“.

Einsprachen

Einsprachen gegen diese Verkehrsbeschränkungen sind innert 30 Tagen seit Publikation vom 13. Februar bis 14. März 2017 bei der verfügenden Behörde einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Hinweise:

- Am Kirchweg, auf Parzelle 108, im Bereich der Kirchenmauer ab Höhe Strassenlaterne wird die bestehende Parkverbotslinie (gemäss Artikel 79 SSV) über 18 Meter verlängert.
- Am Kirchweg, Parzelle 106, vis à vis der bestehenden Parkplätze, entlang der Kirchenmauer, wird eine neue Parkverbotslinie (gemäss Artikel 79 SSV) markiert.
- Zudem wird ein Abschleppschild aufgestellt. Fehlbare werden auf deren Kosten abgeschleppt.